



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0400

Der Oberbürgermeister

II/20-200-01-05-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

17.02.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss zu Punkt 1.	25.02.2021	Entscheidung	öffentlich
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt zu Punkt 1.	25.02.2021	Entscheidung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen zu Punkt 1.	01.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Schulausschuss zu Punkt 1.	01.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Ausschuss für Soziales, Gesund- heit und Senioren zu Punkt 1.	01.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Rechnungsprüfungsausschuss zu Punkt 1.	04.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk I zu Punkt 1.	08.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk II zu Punkt 1.	09.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk III zu Punkt 1.	11.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Haupt-, Personal- und Beteili- gungsausschuss zu Punkt 1.	15.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss zu Punkt 2.	15.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen zu Punkt 3.	22.03.2021	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

- Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 11.02.2021 m. Stn. v. 17.02.2021



20-200-kr  
Achim Krings  
☎ 20 12

17.02.2021

- über Herrn Stadtdirektor Märtens  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens  
gez. Richrath

**Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021  
- Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 11.02.2021 m. Stn. v. 17.02.2021**

1.

Wann steht der vollständige Haushaltsplan - u.a. auch die wesentlichen Ergebnisberechnungen und die Produktbereichserläuterungen - zur Verfügung?

2.

Auf der Seite 42 des von Ihnen vorgelegten Entwurfes des Haushaltsplanes 2021 stehen im Kapitel „Allgemeine Finanzwirtschaft / Dezernat II / Produktbereich 16 / 01 Steuern und ähnliche Abgaben / Spiegelstrich ... davon Gewerbesteuer“ die Summen, die Sie als die von Ihnen erwarteten Gewerbesteuereinnahmen der nächsten Jahre ausweisen ausgehend von dem Gewerbesteuerergebnis 2019 mit ca. 115,9 Millionen.

2020 hatten Sie mit 135 Millionen gerechnet, diese Summe aber im Ergebnis auf ca. 100 Millionen Gewerbesteuereinnahmen berichtigen müssen, wie Sie, Herr Märtens, selbst im Rat und im Finanzausschuss darlegten.

Die nun folgenden Einnahmeerwartungen für 2021 ff: 145 Mio./2021 - 215 Mio./2022 - ... weisen dann so extreme Gewerbesteuereinnahmesteigerungen aus, dass sich hier die grundlegende Frage für den Gesamtausgleich Ihrer Finanzplanungen ergibt, worauf diese von Ihnen eingepflanzten enormen Steigerungen basieren.

Haben Sie diese extremen Steigerungsraten auf der Basis von Prognosen der Bundesbank oder anderer seriöser Stellen getroffen, und/oder fußen diese Steigerungsraten auf Steuergesprächen mit den örtlichen gewerbesteuerzahlenden Firmen?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Bände 1 – 3 der Beratungsunterlagen konnten zu Beginn der 7. Kalenderwoche sowohl der Druckerei als auch dem Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke übermittelt werden. Mit einer kurzfristigen Zurverfügungstellung der kompletten Beratungsunterlagen kann daher in Kürze gerechnet werden. Somit stehen nach jetzigem Stand alle Unterlagen für die am 25.02.2021 beginnenden Haushaltsberatungen in den Fachausschüssen mit ausreichendem Vorlauf zur Verfügung.

Zu 2.:

Seit Jahren stellen die intensiven unterjährigen Steuergespräche mit den großen Gewerbesteuerzahlern in Leverkusen das Grundgerüst für die Planung der Haushaltsansätze im Bereich der Gewerbesteuer dar. Diese Gespräche wurden im Vorfeld auf die geplante Gewerbesteuer-Hebesatzsenkung ausgeweitet und seitdem intensiviert. Dazu fließen die Erkenntnisse aus den Abstimmungsgesprächen mit der Finanzverwaltung, z.

B. im Rahmen der begleitenden steuerrechtlichen Betriebsprüfungen, ebenfalls in die Haushaltsplanung mit ein.

Dieses Verfahren wurde jeweils im Rahmen des jährlichen Genehmigungsverfahrens mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt und schlug sich in den alljährigen Haushaltsgenehmigungen positiv nieder.

Seitens der Verwaltung liegen somit keine berechtigten Anhaltspunkte vor, von diesem bewährten Verfahren abzuweichen.

Finanzen